

Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen

**Gemeinsamer Erlass der Senatorin für Justiz und Verfassung,
des Senators für Inneres und
der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz**

vom 20.12.2022

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1	PRÄAMBEL	2
2	FESTSTELLUNG DES KONSUMS	2
3	KÖRPERLICHE UNTERSUCHUNG UND BLUTENTNAHME	7
4	URINPROBEN	16
5	HAARPROBEN	17
6	VERNICHTUNG DES UNTERSUCHUNGSMATERIALS	19
7	SICHERSTELLUNG/BESCHLAGNAHME VON FÜHRERSCHEINEN	20
8	BEVORRECHTIGTE PERSONEN	21
9	KOSTEN	24
10	IN-KRAFT-TRETEN	24

1 Präambel

Alkohol stellt nach dem Wortlaut von § 316 Abs. 1 StGB sowie § 315c Abs. 1a) StGB wie Betäubungsmittel nach dem BtMG ein berauschendes Mittel dar, dessen Konsum im Fall der Fahruntüchtigkeit gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 bzw. 2 StGB im Regelfall zum Verlust der Fahrerlaubnis führt. Lediglich hinsichtlich der Feststellung der Rauschmittel stellen sich unterschiedliche Anforderungen zwischen den verschiedenen Stoffen.

2 Feststellung des Konsums

2.1 Allgemeines

Bei Verdacht einer in Verbindung mit der Einwirkung von Alkohol oder anderen, allein oder im Zusammenwirken mit Alkohol berauschenden Mitteln (wie Arzneimittel, Drogen) vorliegenden Straftat oder Ordnungswidrigkeit ist zu prüfen, ob eine Atemalkoholprüfung, eine körperliche Untersuchung, die Entnahme bzw. die Sicherstellung einer Blutprobe, einer Urinprobe oder einer Haarprobe in Betracht kommen. Besonders wichtig sind diese Maßnahmen bei dem Verdacht schwerwiegender Straftaten und Verkehrsstraftaten, bei denen eine Sicherstellung oder Beschlagnahme von Führerscheinen in Betracht kommen kann, sowie bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24a und § 24c des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). Anders als die vorgenannten Maßnahmen dienen Alkohol- und Drogenvor-testgeräte (Speichel- und Urinvor-testgeräte) nur der Verdachtsgewinnung, -erhärtung oder -entkräftigung und sind nicht beweissicher.

2.2 Atemalkoholprüfung

Atemalkoholprüfungen (Vortest und beweissichere Atemalkoholmessung) sind keine körperlichen Untersuchungen im Sinne des § 81a der Strafprozessordnung (StPO). Eine rechtliche Grundlage für ihre zwangsweise Durchsetzung im Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafverfahren besteht nicht. Aus diesem Grund und weil sie ein aktives Mitwirken der betroffenen Person erfordern, können sie nur mit Einverständnis der betroffenen Person durchgeführt werden. Sie sollen die Entscheidung über die Anordnung einer Blutentnahme erleichtern. Die beweissichere Atemalkoholmessung mittels Atemalkoholmessgerät dient darüber hinaus der

Feststellung, ob die betroffene Person unter Alkoholeinfluss steht (§ 24c StVG) oder ob die in § 24a Absatz 1 StVG genannten Atemalkoholwerte erreicht oder überschritten sind. Wird die Atemalkoholprüfung abgelehnt oder das Test- bzw. Messgerät nicht vorschriftsmäßig beatmet, sind bei Verdacht auf rechtserhebliche Alkoholbeeinflussung eine körperliche Untersuchung und die Blutentnahme anzuordnen. Bezüglich der Belehrung gilt Nummer 2.1.1 auch für den Vortest entsprechend.

2.2.1 Verfahren bei der beweissicheren Atemalkoholmessung

Die beweissichere Atemalkoholmessung dient der Feststellung im Ordnungswidrigkeitenverfahren, ob die betroffene Person unter Alkoholeinfluss steht (für Fahranfängerinnen und Fahranfänger, § 24c StVG) oder ob die in § 24a Absatz 1 StVG genannten Atemalkoholwerte erreicht oder überschritten sind.

Von einer Wirkung im Sinne des § 24c StVG ist nach derzeitigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand ab einem Wert von 0,1 mg/l Alkohol in der Atemluft oder 0,2 Promille Alkohol im Blut auszugehen, um Messwertunsicherheiten und endogenen (körpereigenen) Alkohol auszuschließen. In den genannten Werten sind die erforderlichen Sicherheitszuschläge enthalten. Werte, die darunterliegen, erfüllen daher nicht die zweite Handlungsalternative des § 24c Absatz 1 StVG. Von einer Ordnungswidrigkeitenanzeige ist abzusehen.

Die Verwertbarkeit der Atemalkoholmessung als Beweismittel hängt entscheidend davon ab, dass Fehlmessungen zu Lasten der betroffenen Person sicher ausgeschlossen werden. Deshalb darf die Atemalkoholmessung nur unter Beachtung der folgenden Regeln durchgeführt werden.

2.2.2 Belehrung

Vor Durchführung der Atemalkoholmessung ist die betroffene Person ausdrücklich darüber zu belehren, dass die Messung nur mit ihrem Einverständnis durchgeführt wird. Der betroffenen Person ist dabei zu eröffnen, welche Straftat oder Ordnungswidrigkeit ihr zur Last gelegt wird. Ablauf und Zweck der Messung sind zu erläutern und auf die Folgen einer Weigerung oder einer nicht vorschriftsmäßigen Beatmung des Messgerätes hinzuweisen.

2.2.3 Durchführung der Messung

Zur Atemalkoholmessung dürfen nur von der Physikalisch Technischen Bundesanstalt Braunschweig und Berlin zugelassene und von den zuständigen Eichbehörden gültig geeichte Atemalkoholmessgeräte verwendet werden. Die Messung muss von dazu ausgebildeten Personen unter Beachtung des in der aktuell gültigen DIN-Norm beschriebenen Verfahrens und der für das jeweilige Messgerät gültigen Gebrauchsanweisung durchgeführt werden.

Der Messvorgang, der sich aus zwei Einzelmessungen zusammensetzt, darf frühestens 20 Minuten nach Trinkende beginnen (Wartezeit).

Das Messpersonal achtet dabei besonders auf Umstände, durch die der Beweiswert der Messergebnisse beeinträchtigt werden kann, vergewissert sich, dass die Gültigkeitsdauer der Eichung nicht abgelaufen ist, die Eichmarke unverletzt ist, das Messgerät keine Anzeichen einer Beschädigung aufweist und stellt namentlich sicher, dass die Daten der betroffenen Person ordnungsgemäß in das Messgerät eingegeben werden, das Mundstück des Messgerätes gewechselt wurde und die betroffene Person in einer Kontrollzeit von mindestens zehn Minuten vor Beginn der Messung nichts zu sich nimmt, also insbesondere nicht isst oder trinkt, keine Arzneimittel, Kaubonbons o.ä. oder Sprays zur Anwendung im Mund- und Rachenraum verwendet und nicht raucht. Die Kontrollzeit kann in der Wartezeit enthalten sein. Während der Messung ist auf die vorschriftgemäße Beatmung des Messgerätes zu achten. Nach der Messung hat sich das Messpersonal davon zu überzeugen, dass die im Anzeigefeld des Messgerätes abgelesene Atemalkoholkonzentration mit dem Ausdruck des Messprotokolls übereinstimmt. Zeigt das Messgerät eine ungültige Messung an und liegt die Ursache in einem Verhalten der zu untersuchenden Person, so ist bei der Wiederholungsmessung auf eine Vermeidung zu achten.

2.2.4 Messprotokoll

Die Einhaltung des für die Atemalkoholmessung vorgeschriebenen Messverfahrens ist mittels eines Messprotokollausdrucks zu dokumentieren. Auf dem von dem Messgerät erstellten Ausdruck bestätigt das Messpersonal durch Unterschrift, dass es zur Bedienung des Gerätes befugt ist und die Messung nach Maßgabe der Gebrauchsanweisung des Geräteherstellers durchgeführt wurde. Auf dem Messprotokoll ist für Rückfragen neben der Unterschrift auch der Familienname und

die Dienststelle der den Test durchführenden Person anzugeben. Das Messprotokoll ist zu den Ermittlungsakten zu nehmen.

2.2.5 Löschung der personenbezogenen Daten

Nach Durchführung der Messungen und Ausdruck des Messprotokolls sind die personenbezogenen Daten aus dem Messgerät zu löschen.

2.3 Erkennung von anderen berauschenden Mitteln

Im Strafrecht wird alternativ zur Alkoholbeeinflussung auch eine Beeinträchtigung der Fahrsicherheit durch „andere berauschende Mittel“ angeführt (§§ 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b 2. Fall, 316 Absatz 1 2. Fall des Strafgesetzbuches (StGB)). Zudem kann es unter Einfluss von Fremdstoffen zu einer Beeinträchtigung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kommen (§§ 20, 21 StGB). Im Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht werden konkret benannte berauschende Mittel und Substanzen aufgeführt (§ 24a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage zu § 24a StVG). Zu den anderen berauschenden Mitteln werden vor allem psychoaktive Substanzen, welche auf das zentrale Nervensystem wirken, gezählt. Zumeist handelt es sich um Arzneimittelstoffe oder illegale Rauschmittel. Analog zur Atemalkoholprobe kann eine Aufnahme derartiger Substanzen durch von der Polizei vor Ort durchführbare, freiwillige Schnelltests teilweise festgestellt werden.

2.3.1 Allgemeines

Als Anhaltspunkte für die Aufnahme anderer berauschender Mittel (z.B. Arzneimittel, Drogen) kommen Ausfallerscheinungen, unerklärliche Fahrfehler, aber auch Auffälligkeiten im Verhalten der Person während der Anhalte- und Kontrollsituation in Betracht.

Ausfallerscheinungen begründen den Anfangsverdacht einer Straftat gemäß § 316 StGB und – je nach den Umständen des Einzelfalls – gemäß § 315c StGB.

§ 24a Absatz 2 Satz 1 StVG ist Auffangtatbestand zu § 316 StGB und qualifiziert das Führen eines Kraftfahrzeugs unter Wirkung berauschender Mittel zu einer Ordnungswidrigkeit, wenn ein in der Anlage zu § 24a StVG aufgeführtes berauschendes Mittel oder Substanz im Blut nachgewiesen wird. Das Gesetz bestimmt keine Mindestkonzentration im Blut, jedoch sollte die nachgewiesene Wirkstoffkonzentration die Einschränkung der Fahrtüchtigkeit zumindest als möglich

erscheinen. Die anerkannten analytischen Grenzwerte haben daher indizielle Wirkung und ab Vorliegen eines solchen Wertes muss der Nachweis einer konkreten Beeinträchtigung nicht mehr geführt werden. Der Grenzwert liegt bei THC (Cannabisprodukte) bei 1 ng/ml, bei Benzoyllecgonin (Kokain) bei 75 ng/ml, bei Amphetamin und MDE bei 25 ng/ml und bei Morphin (Heroin) bei 10 ng/ml. Unterhalb dieser Grenzwerte kommt eine Verurteilung nur in Betracht, wenn Umstände (zum Beispiel drogenbedingte Ausfallerscheinungen) festgestellt werden, aus denen sich ergibt, dass die Fahrtüchtigkeit trotz der relativ geringen Betäubungsmittelkonzentration beeinträchtigt gewesen sein kann. Dies gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt (§ 24a Absatz 2 Satz 3 StVG).

Zur Feststellung der Aufnahme anderer berauschender Mittel stehen den Polizeibehörden Speichel- und Urinvortests (Drogenvortests) zur Verfügung. Deren Ergebnisse sollen die Polizeivollzugsbeamtin oder den Polizeivollzugsbeamten im Hinblick auf die Anordnung einer Blutentnahme unterstützen. Ihre Verwendung liegt in der Entscheidung der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten und setzt die Einwilligung der betroffenen Person voraus.

Bei der Durchführung sind die Vorgaben in der Gebrauchsanweisung zu beachten. Die Durchführung eines Urinvortests erfordert zum Schutz der Intimsphäre und des Schamgefühls der betroffenen Person ein hohes Maß an Sensibilität. Urinvortests dürfen daher grundsätzlich nur in geeigneten Räumlichkeiten (z.B. Toilettenanlagen) durchgeführt werden. Auch mit Zustimmung der betroffenen Person ist ein Urinvortest außerhalb geeigneter Räumlichkeiten nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Intimsphäre und das Schamgefühl – auch unbeteiligter Personen – nicht beeinträchtigt werden.

2.3.2 Belehrung

Vor der Durchführung eines Drogenvortests ist die betroffene Person ausdrücklich darüber zu belehren, dass die Maßnahme ihr Einverständnis voraussetzt. Der betroffenen Person ist dabei zu eröffnen, welche Straftat oder Ordnungswidrigkeit ihr zur Last gelegt wird. Ablauf und Zweck des Drogenvortests sind zu erläutern und auf die Folgen einer Weigerung oder einer nicht vorschriftsmäßigen Durchführung des Tests ist hinzuweisen.

3 Körperliche Untersuchung und Blutentnahme

3.1 Rechtliche Grundlagen

3.1.1 Beschuldigte und Betroffene

Bei Beschuldigten (Straftat) und Betroffenen (Ordnungswidrigkeit) sind ohne ihre Einwilligung die körperliche Untersuchung sowie die Blutentnahme zur Feststellung von Tatsachen zulässig, die für das Verfahren von Bedeutung sind, wenn kein Nachteil für ihre Gesundheit zu befürchten ist (§ 81a Absatz 1 Satz 2 StPO, § 46 Absatz 1 OWiG). Betroffene haben jedoch nur die Blutentnahme und andere geringfügige Eingriffe zu dulden (§ 46 Absatz 4 Satz 1 OWiG).

3.1.2 Andere Personen

Bei anderen Personen als Beschuldigten oder Betroffenen ist ohne ihre Einwilligung

- die körperliche Untersuchung nur zulässig, wenn sie als Zeugen und Zeuginnen in Betracht kommen und zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muss, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit befindet (§ 81c Absatz 1 StPO, § 46 Absatz 1 OWiG);
- die Blutentnahme nur zulässig, wenn kein Nachteil für ihre Gesundheit zu befürchten und die Maßnahme zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist (§ 81c Absatz 2 Satz 1 StPO, § 46 Absatz 1 OWiG).

In diesen Fällen können die körperliche Untersuchung und die Blutentnahme aus den gleichen Gründen wie das Zeugnis verweigert werden; beide Maßnahmen sind ferner unzulässig, wenn sie der betroffenen Person bei Würdigung aller Umstände nicht zugemutet werden können (§ 81c Absatz 3 Satz 1, 4 StPO, § 46 Absatz 1 OWiG).

3.1.3 Verstorbene

Bei Verstorbenen sind Blutentnahmen zur Beweissicherung nach § 94 StPO zulässig.

3.2 Gründe für die Anordnung

3.2.1 Regelfälle für die Anordnung

Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sind in der Regel anzuordnen bei Personen, die verdächtig sind, unter der Einwirkung von Alkohol und/oder

anderer berauschender Mittel (wie Arzneimittel, Drogen) eine **Straftat** begangen zu haben, namentlich

- ein Fahrzeug im Straßenverkehr mit 0,3 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper geführt zu haben, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, wenn es infolge des Alkoholkonsums zu Ausfallerscheinungen, einer verkehrswidrigen Fahrweise oder einem Verkehrsunfall gekommen ist;
- ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr mit 1,1 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper geführt zu haben, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt;
- ein Fahrrad im Straßenverkehr mit 1,6 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper geführt zu haben, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt;
- ein Fahrzeug im Straßenverkehr unter Einfluss von anderen berauschenden Mitteln (insbesondere von Arzneimitteln und Drogen) geführt zu haben, wenn es infolge des Genusses dieser Mittel zu Ausfallerscheinungen, einer verkehrswidrigen Fahrweise oder einem Verkehrsunfall gekommen ist;
- ein Schienenbahn- oder Schwebefahrfahrzeug, ein Schiff oder ein Luftfahrzeug geführt zu haben, obwohl aufgrund der Gesamtumstände angenommen werden muss, dass die Person nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen;

eine **Ordnungswidrigkeit** begangen zu haben, namentlich

- im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a StVG genannten berauschenden Mittels geführt zu haben (§ 24a Absatz 2 Satz 1 StVG);
- ein Wasserfahrzeug mit einem Atem- oder Blutalkoholkonzentrationsgehalt geführt zu haben, der die in den jeweiligen Schifffahrtspolizeiverordnungen vorgegebenen Grenzwerte übersteigt; nach § 3 Absatz 3 und § 61 Absatz 1 Nummer 1a SeeSchStrO in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Nummer 2 SeeAufgG oder § 7 Absatz 1 BinSchAufG; nach § 8 Absatz 3 Nummer 1, Absatz 4 und 5 sowie § 45 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a BOKraft in Verbindung mit § 61 Absatz 1 Nummer 4 PBefG;

- entgegen §4a Absatz 1 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Nummer 1a LuftVG ein Luftfahrzeug unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen psychoaktiven Substanzen geführt zu haben;
- eine **Ordnungswidrigkeit** nach § 44 Absatz 2 Nummer 3 LuftVO in Verbindung mit SERA.2020 des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 923/2012 begangen zu haben, namentlich als Person, deren Funktion für die Flugsicherheit von kritischer Bedeutung ist, eine solche sicherheitsrelevante Funktion ausgeübt zu haben, während sie sich unter dem Einfluss einer psychoaktiven Substanz befand.

3.2.2 Verkehrsordnungswidrigkeiten

Bei Personen, die ausschließlich verdächtig sind, eine vorsätzliche oder fahrlässige Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24a Absatz 1, 3 StVG oder § 24c StVG begangen zu haben, kann entsprechend Nummer 3.3.1 statt der körperlichen Untersuchung und Blutentnahme eine beweissichere Atemalkoholmessung (Nummer 2.2.1) durchgeführt werden.

Bei anderen Bußgeldtatbeständen, die entweder ebenfalls Atemalkoholgrenzwerte enthalten oder die keinen dem Wert nach bestimmten Grad der Alkoholisierung bei den Betroffenen verlangen (z.B. § 45 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a BOKraft in Verbindung mit § 61 Absatz 1 Nummer 4 PBefG), gilt dies entsprechend.

3.2.3 Unklare Verdachtslage

Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sind in der Regel auch anzuordnen

1. bei unter Alkoholeinwirkung oder unter der Einwirkung anderer berauschender Mittel (wie Arzneimittel, Drogen) stehenden Personen, die sich in oder auf einem Fahrzeug befinden oder befunden haben, wenn der Tatverdacht gegen sie, das Fahrzeug geführt zu haben, nicht auszuschließen und die das Fahrzeug führende Person nicht mit Sicherheit festzustellen ist;
2. bei unter Alkoholeinwirkung oder unter der Einwirkung anderer berauschender Mittel (wie Arzneimittel, Drogen) stehenden anderen Personen (z.B. Fußgängerinnen, Fußgänger, Beifahrerinnen und Beifahrer), wenn sie im Verdacht stehen, den Straßenverkehr gefährdet und dadurch andere

Personen verletzt oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet zu haben (vgl. Nummer 3.2.4);

3. bei Verstorbenen, wenn Anhaltspunkte für die Einwirkung von Alkohol oder anderer berauschender Mittel (wie Arzneimittel, Drogen) vorhanden sind (z.B. Alkoholgeruch, Zeugenaussage, Art des zum Tode führenden Geschehens), es sei denn, ein Fremdverschulden ist auszuschließen;
4. wenn eine Atemalkoholprüfung nicht durchgeführt werden kann (vgl. Nummer 2);
5. wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass aufgrund des Einflusses anderer berauschender Mittel eine verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) oder Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) des Beschuldigten in Betracht kommt.
6. bei schwerwiegenden Straftaten und bei schweren Unfällen, die sich anhand örtlicher oder tageszeitlicher Bedingungen, aufgrund der Straßen- und Witterungsverhältnisse oder durch übliche Fehlverhaltensweisen nicht oder nicht ausreichend erklären lassen.

3.2.4 Verdacht auf Einfluss anderer berauschender Mittel (wie Arzneimittel, Drogen, „K.-o.-Mittel“)

Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sind in der Regel auch anzuordnen, wenn Anhaltspunkte für das Einwirken anderer berauschender Mittel (wie Arzneimittel, Drogen) vorliegen (vgl. Nummer 3.2.3). Dies sind insbesondere typische Ausfall- und Auffällerscheinungen oder unerklärliche Fahrfehler, die trotz auszuschließender Alkoholeinwirkung bzw. nicht eindeutiger oder ausschließlicher Alkoholbeeinflussung (z.B. nach vorhergegangenem Atemalkoholtest) festgestellt werden. Als weitere Anhaltspunkte kommen konkrete Angaben des Betroffenen, welche die Annahme rechtfertigen, das Arznei- oder Rauschmittel konsumiert wurden bzw. das Auffinden von entsprechenden Arzneimitteln oder betäubungsmittelverdächtigen Stoffen oder die positive Kenntnis von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in den letzten drei Jahren in Betracht. Für forensisch-toxikologische Untersuchungen ist es in Einzelfällen (z.B. Verdacht der Aufnahme von „K.-o.-Mitteln“, Betäubungsmitteldelikte) angezeigt, zusätzlich Urin- (Nummer 5) und Haarproben (Nummer 6) zu gewinnen. Die Blut- und Urinprobe sollte möglichst binnen 12 Stunden nach Einnahme der Substanzen genommen werden, um einen Beweisverlust zu vermeiden.

Sollten sich Hinweise auf Konsum sogenannter neuer psychoaktiver Stoffe (NPS) durch das Auffinden von Substanzen ergeben, empfiehlt es sich, diese zu asservieren und ggf. einem Blutuntersuchungsauftrag beizufügen.

3.3 Verzicht auf die Anordnung

3.3.1 Privatklagedelikte, leichte Vergehen, Ordnungswidrigkeiten, Ergebnis der Atemalkoholprüfung

Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sollen grundsätzlich unterbleiben

- bei den Privatklagedelikten des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB), der Beleidigung (§§ 185 bis 189 StGB) und der einfachen Sachbeschädigung (§ 303 StGB);
- bei leichten Vergehen im Bagatellbereich und bei Ordnungswidrigkeiten, mit Ausnahme der unter Nummer 3.2.1 genannten Regelfälle, es sei denn, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Täter schuldunfähig oder vermindert schulfähig sein könnte (§§ 20, 21, 323a StGB, § 12 Absatz 2, § 122 Absatz 1 OWiG);
- wenn im Rahmen der Atemalkoholprüfung bei vorschriftsmäßiger Beatmung des elektronischen Atemalkoholprüfgerätes (Vortest- oder Atemalkoholmessgerät) weniger als 0,25 mg/l (oder 0,5 Promille) angezeigt werden;
- wenn die gemäß Nummer 2.1 durchgeführte Atemalkoholmessung einen Atemalkoholwert unter 0,55 mg/l ergeben hat und lediglich der Verdacht einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24a Absatz 1 StVG besteht;
- wenn im Rahmen der Atemalkoholprüfung gemäß § 24c Abs. 1 StVG bei einer vorschriftsmäßigen Beatmung des elektronischen Atemalkoholprüfgerätes (Vortest- oder Atemalkoholmessgerät) weniger als 0,1 mg/l angezeigt werden;
- wenn die entsprechend Nummer 2.1 durchgeführte Atemalkoholmessung einen Atemalkoholwert zwischen 0,1 mg/l und 0,24mg/l ergeben hat und lediglich der Verdacht einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24c Abs. 1 StVG besteht.

3.3.2 Ausnahmen

Die Maßnahmen müssen ungeachtet des Vorliegens eines Sachverhalts unter 4.3.1 in den folgenden Fällen angeordnet werden:

- falls sie nach pflichtgemäßer Überprüfung wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (Schwere oder Folgen der Tat, Verdacht auf Arzneimittel- oder Drogeneinfluss, relative Fahruntüchtigkeit) ausnahmsweise geboten sind;
- falls das Testergebnis zwar einen unter 0,25 mg/l (oder 0,5 Promille) liegenden Atemalkoholwert ergibt, der Test aber erst später als eine Stunde nach der Tat durchgeführt werden konnte und äußere Merkmale (z.B. gerötete Augen, enge oder weite Pupillen, Sprechweise, schwankender Gang) oder die Art des nur durch alkoholtypische Beeinträchtigung erklärbaren Verkehrsverhaltens auf eine zentralnervöse Beeinflussung zur Tatzeit hinweisen;
- auf Weisung der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft an die Polizei.

3.4 Zuständigkeit für die Anordnung

Die Anordnung einer körperlichen Untersuchung sowie einer Blutentnahme steht gemäß § 81a Absatz 2 Satz 1 StPO dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft und deren Ermittlungspersonen bzw. in Verbindung mit § 46 Abs. 2 OWiG den Verfolgungsbehörden zu. Die Entnahme einer Blutprobe bedarf gemäß §§ 81a Absatz 2 Satz 2 StPO, 46 Absatz 1, 2 und 4 Satz 2 OWiG keiner richterlichen Anordnung, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass eine Straftat nach § 315a Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und 3, § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Absatz 2 und 3 oder § 316 StGB oder eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 24a oder 24c StVG begangen worden ist. Die Anordnungscompetenz liegt in diesen Fällen bei den Staatsanwaltschaften und ihren Ermittlungspersonen bzw. in Bußgeldsachen bei den Verfolgungsbehörden. Sollen Minderjährige oder Betreute, die nicht beschuldigt oder betroffen sind, körperlich untersucht oder einer Blutentnahme unterzogen werden, so kann gemäß § 81c Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 StPO das Gericht und, wenn dieses nicht rechtzeitig erreichbar ist, die Staatsanwaltschaft die Maßnahme anordnen, falls die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter zustimmen müsste, aber von der Entscheidung ausgeschlossen oder an einer rechtzeitigen Entscheidung gehindert ist und die

sofortige Untersuchung oder Entnahme von Blutproben zur Beweissicherung erforderlich erscheint (§ 81a Absatz 2, § 81c Absatz 3 und 5, 98 Abs. 1 StPO, § 46 Absatz 1, 2 und 4 Satz 2, 53 Abs. 2 OWiG).

3.5 Verfahren bei der Blutentnahme

3.5.1 Entnahme der Blutprobe

Blutentnahmen dürfen nur nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden, § 81a Absatz 1 Satz 2 StPO. Ersuchen um Blutentnahmen sind an Ärztinnen und Ärzte zu richten, die dazu rechtlich verpflichtet oder bereit sind. Andere Ärztinnen und Ärzte sind nicht verpflichtet, Ersuchen um Blutentnahmen nachzukommen.

Da die Richtigkeit der bei der Untersuchung auf Alkohol sowie Drogen und Arzneimittel gewonnenen Messwerte wesentlich von der sachgemäßen Blutentnahme abhängt, ist dabei grundsätzlich wie folgt zu verfahren:

- Das Blut ist möglichst bald nach der Tat zu entnehmen.
- Es ist durch Venenpunktion mittels eines von der zuständigen Landesbehörde zugelassenen, für den Untersuchungszweck geeigneten Blutentnahmesystems zu entnehmen, bei dem die Verletzungs- und Kontaminationsgefahr minimiert ist. Blutentnahmegefäße sind möglichst vollständig zu befüllen. Die Einstichstelle ist mit einem geeigneten nichtalkoholischen Desinfektionstupfer, der luftdicht verpackt gewesen sein muss, oder einem alkoholfreien Hautdesinfektionsspray zu desinfizieren. Die Punktion ist in der Regel aus einer Vene der oberen Extremitäten vorzunehmen. Zumindest für die jeweiligen Nadelsysteme und Tupfer sind geeignete Entsorgungsgefäße vorzuhalten.
- Zur Feststellung einer Alkoholisierung ist ein Blutentnahmeröhrchen ohne Zusatzstoffe zu verwenden.
- Zur Feststellung der Aufnahme von anderen berauschenden Mitteln (wie Arzneimitteln, Drogen) sind mindestens zwei Blutentnahmeröhrchen zu verwenden: eines ohne Zusatzstoffe und eines mit Zusatz eines Esterasehemmstoffes (Natrium- oder Kaliumfluorid).
- Bei Verstorbenen ist das Blut in der Regel aus einer durch Präparation freigelegten Oberschenkelvene zu entnehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Spuren vernichtet werden. Falls die Blutentnahme aus der

Oberschenkelvene nicht möglich ist, müssen die Entnahmestelle und die Gründe für ihre Wahl angegeben werden.

3.5.2 Protokoll

Die polizeiliche Vernehmung/Anhörung über den Konsum von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln sowie die ärztliche Untersuchung sind nach Maßgabe der hierzu verwendeten Formblätter zu dokumentieren. Sie ist möglichst umgehend nach dem Vorfall durchzuführen, um den zur Vorfallzeit bestehenden Grad der alkohol-, drogen- oder arzneimittelbedingten Einwirkung festzustellen. Auch das Auffinden von Alkoholika, Arzneimitteln bzw. anderen berauschenden Mitteln ist zu dokumentieren (Art, Marke, Menge, etc.).

Asserviert werden sollten rauschmittelverdächtige bzw. nicht identifizierbare Stoffe sowie bei Nichtausschließbarkeit eines Nachtrunks in Betracht kommende Alkoholika.

Das Protokoll sowie weitere Dokumentationen zu Feststellungen zum psychophysischen Leistungsbild sind zu den Ermittlungsakten zu nehmen. Eine Ausfertigung ist der Untersuchungsstelle zu übersenden. Sie ist in der Weise zu anonymisieren, dass zumindest Anschrift, Geburtstag und Geburtsmonat nicht übermittelt werden.

3.5.3 Anordnung/Anwendung von Zwang

Beschuldigte oder Betroffene, die sich der körperlichen Untersuchung oder Blutentnahme widersetzen, sind mit den nach den Umständen erforderlichen Mitteln zu zwingen, die körperliche Untersuchung und die Blutentnahme zu dulden. Gegen andere Personen als Beschuldigte oder Betroffene (vgl. Nummer 3.1.2) darf unmittelbarer Zwang nur auf besondere richterliche Anordnung angewandt werden (§ 81c Absatz 6 Satz 2 StPO, § 46 Absatz 1 OWiG).

3.5.4 Zweite Blutentnahme

Eine zweite Blutentnahme ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur in Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles anzuordnen. Dazu besteht z.B. Anlass, wenn

- Anhaltspunkte für die Annahme gegeben sind, dass Beschuldigte oder Betroffene innerhalb einer Stunde vor der ersten Blutentnahme Alkohol zu sich genommen haben;

- sich Beschuldigte oder Betroffene auf einen Nachtrunk berufen oder Anhaltspunkte für einen Nachtrunk vorliegen;
- wenn der Beschuldigte oder der Betroffene nicht unmittelbar nach der Tat ergriffen wurde und von seinem Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch beziehungsweise offensichtlich falsche Angaben macht.

Die zweite Blutentnahme soll frühestens und nicht wesentlich später als 30 Minuten nach der ersten Blutentnahme erfolgen.

3.5.5 Sicherung der Blutproben

Die die körperliche Untersuchung und Blutentnahme anordnende oder eine von ihr zu beauftragende Person soll bei dem gesamten Blutentnahmeprozess zugegen sein. Sie hat darauf zu achten, dass Verwechslungen von Blutproben bei der Blutentnahme ausgeschlossen sind.

Die bei der Blutentnahme anwesende Person ist auch für die ausreichende Kennzeichnung der Blutprobe(n) verantwortlich. Zu diesem Zweck sollen mehrteilige Klebezettel verwendet werden, die jeweils die gleiche Identifikationsnummer tragen.

Die für die Überwachung verantwortliche Person hat die Teile des Klebezettels übereinstimmend zu beschriften. Ein Teil ist auf die mit Blut gefüllten Röhren aufzukleben. Der zweite Abschnitt ist auf das Untersuchungsprotokoll aufzukleben, das der Untersuchungsstelle übersandt wird. Ihm ist zugleich der dritte Teil des Klebezettels lose anzuheften. Er kann nach Feststellung des Blutalkohol- bzw. Drogengehalts für das Gutachten verwendet werden. Der vierte Teil des Klebezettels ist in die Ermittlungsvorgänge einzukleben. Bei einer zweiten Blutentnahme ist auf den Klebezetteln die Reihenfolge der Entnahme anzugeben. Die Richtigkeit der Beschriftung ist von der Ärztin oder dem Arzt zu bescheinigen.

Die bruchsicher verpackten Röhren sind auf dem schnellsten Weg der zuständigen Untersuchungsstelle zuzuleiten. Bis zur Übersendung sind die Blutproben vor Zugriffen dritter Personen geschützt und möglichst kühl, aber ungefroren zu lagern.

3.6 Verfahren bei der Untersuchung

Die Untersuchungsstelle hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Verwechslungen von Blutproben ausgeschlossen sind. Punkt 7.1 gilt insoweit entsprechend. Die Blutalkoholbestimmung für forensische Zwecke ist nach den vom ehemaligen Bundesgesundheitsamt aufgestellten und durch die

Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin (DGRM), die Gesellschaft für Verkehrsmedizin (DGVM) und die Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie (GTFCh) überarbeiteten Richtlinien in der aktuellsten Fassung durchzuführen.

Wird die rechtlich zulässige Variationsbreite überschritten, muss die Analyse wiederholt werden. Dem Gutachten sind dann nur die Ergebnisse der zweiten Untersuchung zugrunde zu legen. Tritt ausnahmsweise auch bei dieser eine Überschreitung der zulässigen Variationsbreite ein, so ist dies im Gutachten zu erläutern. Weichen Sachverständige im Einzelfall von den vorstehenden Grundsätzen ab, so haben sie dem Gericht oder der Verfolgungsbehörde darzulegen, ob hierdurch die Zuverlässigkeit des Untersuchungsergebnisses beeinträchtigt wird.

Die Untersuchungsstellen haben zur Gewährleistung einer gleichbleibenden Zuverlässigkeit ihrer Ergebnisse laufend interne Qualitätskontrollen vorzunehmen und regelmäßig an Ringversuchen teilzunehmen.

Das Gutachten der Untersuchungsstelle ist umgehend der Behörde zuzuleiten, die die Untersuchung veranlasst hat, sofern diese nicht die Übersendung an eine andere Stelle angeordnet hat.

Die Blutprobenreste müssen gekühlt und verschlossen, abgetrenntes Blutserum oder -plasma muss tiefgekühlt aufbewahrt werden.

4 Urinproben

Der Nachweis von Fremdstoffen im Urin ist analytisch weniger aufwendig als im Blut. Auch können im Urin Stoffe nachgewiesen werden, die bereits im Blut abgebaut sind, beispielsweise bei größerem zeitlichem Abstand zwischen Vorfall und Probennahme. Daher kann einer Urinprobe im Strafverfahren, insbesondere beim Nachweis von synthetischen Drogen, „K.-o.-Mitteln“, Arzneimitteln oder Giftstoffen, besondere Bedeutung zukommen.

Die Gewinnung einer Urinprobe ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person möglich. Diese ist hierüber zu belehren; die Belehrung ist aktenkundig zu machen. Ergeben sich Anhaltspunkte für die Einnahme von Arzneimitteln oder Drogen, ist im Fall des Verdachts einer Straftat oder einer schwerwiegenden Ordnungswidrigkeit (z.B. nach § 24a Abs. 2 StVG) sollte neben der Blutentnahme auch die Abgabe einer Urinprobe erfolgen.

Gibt die betroffene Person die Urinprobe nicht ab, ist bei der Blutentnahme darauf zu achten, dass nicht nur die für die Alkoholfeststellung übliche Blutmenge (ca. 8 bis 10 ml) entnommen wird. In diesen Fällen sollen im Hinblick auf weitergehende Untersuchungen mindestens 15 ml Blut der betroffenen Person entnommen werden. Zudem sind entsprechend Nummer 4.5.1 zwei Venülen deutlich zu füllen.

4.1 Sicherung einer Urinprobe

Die Intimsphäre und das Schamgefühl der betroffenen Person sind zu wahren. Bei der Durchführung ist deshalb entsprechend Nummer 3.1 zu verfahren.

Ist die betroffene Person nicht zur Abgabe einer Urinprobe bereit, ist für die Untersuchung auf berauschende Mittel eine Blutentnahme durchzuführen und sind zwei Venülen (vgl. Nummer 3.5.1) deutlich zu füllen.

Für die Untersuchung der Urinprobe sollte Urin in ausreichender Menge (möglichst 50 ml oder mehr) zur Verfügung stehen.

Urinproben sind nach Möglichkeit kühl zu lagern. Sie müssen in dicht schließenden Behältnissen sowie festem Verpackungsmaterial und möglichst gemeinsam mit den entnommenen Blutproben auf schnellstem Weg der zuständigen Untersuchungsstelle zugeleitet werden. Dabei sollen mit der Blutprobe gleichlautende Identitätsnummern verwendet werden.

4.2 Verfahren bei der Untersuchung

Die Untersuchungsstelle hat die Urinprobe, soweit sie nicht einer sofortigen Untersuchung unterzogen wird, zur Sicherung einer gerichtsverwertbaren Untersuchung unverzüglich tiefzufrieren und tiefgefroren aufzubewahren.

Forensisch relevante Analyseergebnisse sind durch den Einsatz spezieller Methoden abzusichern. Der hierzu erforderliche Qualitätsstandard ist durch regelmäßige interne und externe Qualitätskontrollen zu gewährleisten. Für die Entnahme von Urinproben bei Verstorbenen gilt Nummer 3.1.3 entsprechend.

5 Haarproben

Die Sicherung einer Haarprobe durch Abschneiden kommt in Betracht, wenn das allgemeine Konsumverhalten zu überprüfen ist. Dies kann von Bedeutung sein, sollte sich im weiteren Verlauf des Ermittlungsverfahrens eine Überprüfung der

strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzeichnen (§§ 20, 21 StGB), das Ausmaß eines möglichen Eigenkonsums bei Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (§§ 29, 30 BtMG) abzuschätzen, die Unterbringung in eine Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) oder die Zurückstellung der Strafvollstreckung (§ 35 BtMG) zu erörtern sein. In solchen Fällen sollte eine Probennahme zeitnah zum Vorfallzeitraum erfolgen, d.h. innerhalb von einigen Tagen. Getestet werden kann auf illegale Betäubungsmittel, Arzneimittelwirkstoffe und Alkoholkonsummarker. Die Entnahme einer Haarprobe stellt eine körperliche Untersuchung dar und darf gegen den Willen des Beschuldigten nur von einem Richterangeordnet werden (§ 81a Absatz 2 StPO). Eine Haaranalyse kann auch bei Fällen einer gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) anzuraten sein, insbesondere bei Verdacht auf Verabreichung von K.-o.-Mitteln. Dann sollte die Probennahme frühestens vier Wochen nach dem Vorfall erfolgen, um zu gewährleisten, dass der relevante Haaranteil über die Kopfhaut hinausgewachsen ist und in die Analyse einbezogen werden kann.

5.1 Sicherung einer Haarprobe

Die Haarprobe kann durch Angehörige des Polizeidienstes abgenommen werden.

Bei der Probennahme ist Folgendes zu beachten:

- Die Probennahme, das Verpacken und Versenden dürfen nicht in der Nähe von Rauschmittelasservaten stattfinden.
- Die Entnahme von Kopfhaaren sollte in erster Linie über dem Hinterhauptshöcker erfolgen. Ist dies nicht möglich, muss die Entnahmestelle entsprechend dokumentiert werden.
- Die Probe sollte aus einem etwa bleistiftdicken Strang bestehen; mindestens zwei oder besser drei Strähnen sollten abgenommen werden, um Rückstellproben für mögliche weitergehende Untersuchungen asservieren zu können.
- Die Strähnen sollten zusammengedreht und direkt an der Kopfhaut abgeschnitten werden. Optional können die Haare auch vor dem Abschneiden mit einem Bindfaden 2 bis 3 cm von der Kopfhaut entfernt fest zusammengebunden werden.
- Die auf dem Kopf verbliebene Restlänge ist zu dokumentieren.
- Die Haarprobe sollte mit der Schnittstelle in den Falz einer Aluminiumfolie gelegt werden, damit sie sich nicht verschieben, und das Kopf nahe Ende ist

zu kennzeichnen. Danach ist die Aluminiumfolie über der Probe zusammenzufalten und zu beschriften.

- Das Entnahmedatum, die Probenbeschriftung mit Probenkennung, Bezeichnung der Entnahmestelle sowie Angaben zur Länge der verbliebenen Haarreste ist auf dem Bogen zu vermerken. Im Untersuchungsauftrag müssen das Untersuchungsziel, der interessierende Zeitraum bzw. das Vorfalldatum und ggf. vorliegende Angaben zum Konsumverhalten bzw. zur Einnahme von Medikamenten angegeben werden.

Für die Sicherung der Qualität der Untersuchung gilt 4.2 entsprechend.

6 Vernichtung des Untersuchungsmaterials

6.1 Untersuchungsproben

Die den Betroffenen entnommenen Untersuchungsproben einschließlich des aus ihnen aufbereiteten Materials und der Zwischenprodukte sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie für das betreffende oder ein anderes anhängiges Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht mehr benötigt werden, im Regelfall nach rechtskräftigem Abschluss des oder der Verfahren, § 81a Absatz 3 StPO, § 46 Absatz 1 OWiG. Etwas Anderes kann sich im Einzelfall insbesondere dann ergeben, wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen von Umständen vorhanden sind, welche die Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumnis einer Frist rechtfertigen können. Die Entscheidung über die Vernichtung hat diejenige Stelle zu treffen, der jeweils die Verfahrensherrschaft zukommt.

6.2 Untersuchungsbefunde

Die Untersuchungsbefunde sind zu den Verfahrensakten zu nehmen und mit diesen nach den dafür geltenden Bestimmungen zu vernichten.

7 Sicherstellung/Beschlagnahme von Führerscheinen

7.1 Voraussetzungen

Liegen die Voraussetzungen für eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a Absatz 1 und 6 StPO, §§ 69, 69b StGB) vor, so ist der Führerschein sicherzustellen oder zu beschlagnahmen (§ 94 Absatz 3, § 98 Absatz 1, § 111a Absatz 6 StPO).

7.1.1 Atemalkoholprüfung

Ist ein Kraftfahrzeug geführt worden, so hat die Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins jedenfalls dann zu erfolgen, wenn bei vorschriftsmäßiger Beatmung des elektronischen Atemalkoholprüfgerätes (Vortest- oder Atemalkoholmessgerät) 0,55 mg/l (oder 1,1 Promille) und mehr angezeigt werden oder Anhaltspunkte für eine relative Fahruntüchtigkeit bestehen.

7.1.2 Weigerung

Der Führerschein ist auch dann sicherzustellen oder zu beschlagnahmen, wenn von einer relativen oder absoluten Fahruntüchtigkeit auszugehen ist oder die beschuldigte Person sich weigert, an der Atemalkoholprüfung mitzuwirken und deshalb eine Blutentnahme angeordnet und durchgeführt wird.

7.2 Verfahren

7.2.1 Abgabe an die Staatsanwaltschaft

Der sichergestellte – auch freiwillig herausgegebene – oder beschlagnahmte Führerschein ist unverzüglich mit den bereits vorliegenden Ermittlungsvorgängen der Staatsanwaltschaft zuzuleiten oder – bei entsprechenden Absprachen – dem Amtsgericht, bei dem der Antrag nach § 111a StPO oder der Antrag auf beschleunigtes Verfahren nach § 417 StPO gestellt wird. Die Vorgänge müssen vor allem die Gründe enthalten, die eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis erforderlich erscheinen lassen.

7.2.2 Rückgabe an Betroffene

Steht fest, dass lediglich eine Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt und befindet sich der sichergestellte oder beschlagnahmte Führerschein noch bei der

Polizeidienststelle, ist seine Rückgabe an die betroffene Person unverzüglich im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft zu veranlassen.

7.2.3 Ausländische Führerscheine

Nummern 8.2.1 und 8.2.2 gelten auch für von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellte Führerscheine, sofern der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat.

Handelt es sich um andere ausländische Führerscheine, die zum Zwecke der Anbringung eines Vermerkes über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis sichergestellt oder beschlagnahmt worden sind (§ 111a Abs. 6 StPO), gelten sie mit der Maßgabe, dass diese Führerscheine nach der Anbringung des Vermerkes unverzüglich zurückzugeben sind.

8 Bevorrechtigte Personen

8.1 Abgeordnete

Soweit von Ermittlungshandlungen Abgeordnete des Deutschen Bundestages, der Gesetzgebungsorgane der Länder oder Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland betroffen sind, wird auf das Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 10. Januar 1983 (P II 5-640180/9, GMBI. S. 37) verwiesen.

Danach ist es nach der Praxis der Immunitätsausschüsse in Bund und Ländern zulässig, nach Maßgabe von Nummern 191 Absatz 3 Buchstabe h, 192b Absatz 1 RiStBV Abgeordnete zum Zwecke der Blutentnahme zur Polizeidienststelle und zu einer Ärztin oder einem Arzt zu bringen.

Die sofortige Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins einer Abgeordneten oder eines Abgeordneten setzt die Aufhebung der Immunität voraus. Die Staatsanwaltschaft ist unverzüglich fernmündlich zu unterrichten.

Mitglieder des Europäischen Parlaments aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen im Bundesgebiet weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden.

8.2 Diplomatinen, Diplomaten u. a.

Bei Personen, die diplomatische Vorrechte und Befreiungen genießen, sind Maßnahmen nach §§ 81a, 81c StPO und die Beschlagnahme des Führerscheins nicht zulässig (§§ 18, 19 GVG).

Bei Angehörigen konsularischer Vertretungen sind sie nur unter gewissen Einschränkungen zulässig; danach kommt eine Immunität von Konsularbeamtinnen und –beamten sowie von Bediensteten des Verwaltungs- und technischen Personals nur dann in Betracht, wenn die Handlung in engem sachlichen Zusammenhang mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben steht (z.B. nicht bei Privatfahrten). Soweit eine Strafverfolgung zulässig ist, werden bei Verdacht schwerer Straftaten gegen die zwangsweise Blutentnahme aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Justizbehörde keine Bedenken zu erheben sein (vgl. Rundschreiben des Auswärtigen Amts vom 15.09.2015, Az.: 503-90-507.00 GMBI. S. 1206 sowie Nummern 193 bis 195 RiStBV, und Rundschreiben des Auswärtigen Amts zur Behandlung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in der Bundesrepublik Deutschland vom 19.09.2008, Az. 503-90-507.00).

8.3 Stationierungsstreitkräfte

8.3.1 Grundsätze

Bei Mitgliedern der Stationierungsstreitkräfte und des zivilen Gefolges sowie deren Angehörigen sind Maßnahmen nach §§ 81a, 81c StPO grundsätzlich zulässig (vgl. Artikel VII NATO-Truppenstatut), soweit die Tat

- nach deutschem Recht, aber nicht nach dem Recht des Entsendestaates (dessen Truppe hier stationiert ist) strafbar ist, oder
- sowohl nach deutschem Recht als auch nach dem Recht des Entsendestaates strafbar ist, jedoch nicht in Ausübung des Dienstes begangen wird und sich nicht lediglich gegen das Vermögen oder die Sicherheit des Entsendestaates oder nur gegen die Person
- oder das Vermögen eines Mitgliedes der Truppe, deren zivilen Gefolges oder anderer Angehörige richtet, und die deutschen Behörden nicht auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit verzichten (vgl. Art. 19 ZA-NTS).

In allen anderen Fällen ist von der Anwendung der §§ 81a, 81c StPO abzusehen, da das Militärrecht verschiedener Stationierungsstreitkräfte die Blutentnahme gegen den

Willen der Betroffenen für unzulässig erklärt. Die zuständige Militärpolizeidienststelle ist zu benachrichtigen, ggf. über das Feldjägerkommando.

8.3.2 Erlaubnisse zum Führen dienstlicher Kraftfahrzeuge

Auf Führerscheine, die Mitgliedern der Stationierungstreitkräfte oder des zivilen Gefolges von einer Behörde eines Entsendestaates zum Führen dienstlicher Kraftfahrzeuge erteilt worden sind, ist § 69b StGB nicht anwendbar (Artikel 9 Absatz 6a und b NTS-ZA). Eine Sicherstellung oder Beschlagnahme eines solchen Führerscheins sind deshalb nicht zulässig. Jedoch nimmt die Polizei den Führerschein im Rahmen der gegenseitigen Unterstützung (Artikel 3 NTS-ZA) in Verwahrung und übergibt ihn der zuständigen Militärpolizeibehörde.

8.3.3 Erlaubnisse zum Führen privater Kraftfahrzeuge

Führerscheine zum Führen privater Kraftfahrzeuge, die Mitgliedern der Stationierungstreitkräfte oder des zivilen Gefolges und deren Angehörigen im Entsendestaat oder von einer Behörde der Truppe erteilt worden sind, können ausnahmsweise in den Fällen, in denen die deutschen Gerichte die Gerichtsbarkeit ausüben, nach Maßgabe des § 69b StGB entzogen werden (Artikel 9 Absatz 6b NTS-ZA). Bis zur Eintragung des Vermerks über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis kann der Führerschein sichergestellt oder nach § 111a Absatz 6 Satz 2 StPO beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme ist jedoch nur anzuordnen, wenn die Militärpolizei erklärt, keine Ermittlungen führen zu wollen. Erscheint die Militärpolizei nicht oder nicht rechtzeitig, so ist unverzüglich eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Beschlagnahme einzuholen.

8.4 Sonstige Streitkräfte

Sofern sich ausländische Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, die nicht zu den Stationierungskräften zählen, kann sich deren Bevorrechtigung aus dem NATO-Truppenstatut, dem PfP-Truppenstatut, aus bilateralen Streitkräfteabkommen oder Völkergewohnheitsrecht ergeben. Die zuständige Militärpolizei ist zu benachrichtigen.

9 Kosten

Die Kosten der körperlichen Untersuchung, der Blutentnahme und -untersuchung sowie der Urin- und Haarprobe und deren Untersuchung sind zu den Akten des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens mitzuteilen. Über die Pflicht der Kostentragung wird im Rahmen des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens entschieden.

10 In-Kraft-Treten

Dieser Gemeinsame Erlass tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gemeinsame Erlass vom 02.05.2000 außer Kraft.

Bremen, den 20.12.2022